

---

**Abwägungs- und Beschlussvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschließlich der nach § 63 BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **1. Vorbemerkung**

Die Inhalte der eingegangenen einzelnen Stellungnahmen sind in der nachfolgenden tabellarischen Aufstellung in der linken Text-Spalte ("Inhalt Stellungnahme") im Originaltext dargestellt, die Bewertung und Abwägung der Anregungen und Hinweise sind in der rechten Text-Spalte der Tabelle dargelegt ("Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Abwägungs-/Beschlussvorschlag").

### **2. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Am 07. September 2016 wurde der Ortsbeirat Harleshausen in seiner Sitzung über die Ziele und Zwecke der Planung informiert. Mit der Veröffentlichung in der Hessisch Niedersächsischen Allgemeinen Zeitung (HNA) am 08. Oktober 2016 wurde die Offenlage des Planes für die Zeit vom 10. bis 28. Oktober 2016 bekanntgegeben. Während dieser Zeit sind keine Anregungen von Bürgern eingegangen.

### **3. Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange erhielten mit Schreiben vom 05. Oktober 2016 den Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung mit integriertem Fachbeitrag Umwelt und Grün mit der Aufforderung zur Kenntnisnahme und zur Stellungnahme bis zum 28. Oktober 2016. Während dieser Zeit sind Stellungnahmen eingegangen.

Vom	Inhalt Stellungnahme	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Abwägungs- und Beschlussvorschlag
<b>3.1 Regierungspräsidium Kassel, Dez. 21/1 Bauleitplanung</b>		
21.10.2016	<p>Zu dem mir vorgelegten Schreiben vom 7.10.2016 weise ich auf folgendes hin: Seit dem 20.09.2013 sind durch die Änderung des BauGB die Anforderungen an die Begründung und Abwägung zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen im Außenbereich für Bauflächen deutlich erhöht worden. Ebenso ist die Prüfung der Flächeneignung hinsichtlich des in Anspruch genommenen Bodens verschärft worden. Bei einer beschriebenen Änderung des Flächennutzungsplanes, empfehle ich, hinsichtlich des Bodenschutzes, eine Prüfung (auch die Prüfung vorhandener anderweitiger Planungsmöglichkeiten) anhand der Broschüre, Bodenschutz in der Bauleitplanung' vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, durchzuführen.</p> <p>Die Beschreibung des Bodens im Geltungsbereich sollte relativ ausführlich abgehandelt werden, Aussagen zu Vermeidung/Minderungsmaßnahmen und eine ausgiebige Alternativenbeschreibung ist anzufertigen.</p>	<p>Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes wird die planungsrechtliche Sicherung umfangreicher Verkehrsflächen zurückgenommen. Das Schutzgut Boden wurde in der Begründung im Kapitel 6.2.4 behandelt. Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes bewirkt, dass große Flächen des Geltungsbereiches (7.926 m<sup>2</sup>, s. Kapitel 6.2.1), planungsrechtlich zum Außenbereich und zu Grünflächen werden und eine kleinere Teilfläche (1.864m<sup>2</sup>, s. Kapitel 6.2.1), im Innenbereich liegend, zu Wohnbaufläche wird. Diese Wohnbaufläche kann zu max. 60% (GRZ 2 entspricht 1.118,4 m<sup>2</sup>) versiegelt werden.</p> <p>Nach bisherigem Recht wäre es möglich gewesen 80 % der Fläche im Geltungsbereich (9.790 m<sup>2</sup>) zu versiegeln. Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes kann ein hoher Schutz des Bodens gewährleistet werden.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Anregung hat keine Auswirkung auf die Teilaufhebung des Bebauungsplanes.</b></p>
<b>3.2 Verband Hessischer Fischer</b>		
24.10.2016	<p>Gegen das Vorhaben bestehen aus der Sicht unseres Verbandes grundsätzlich keine Bedenken. Gemäß Kapitel 7. Hier 7.1 bitte ich den Geilebachgrünzug als Naturraum zu erhalten und weiter zu entwickeln.</p>	<p>Im Kapitel 7.1 der Begründung wird ausgeführt, dass es mit der Aufhebung des Bebauungsplanes möglich wird im Bereich der Ortslage eine ergänzende Bebauung vorzunehmen. Dieser Bereich ist Teil des bebauten örtlichen Zusammenhangs also planungsrechtlich Innenbereich. Der Abstand zum Grünzug Geilebach wird gemäß der umgebenden Bebauung eingehalten, so dass die Weiterentwicklung des Grünzugs mit der Teilaufhebung nicht beeinträchtigt sondern erst ermöglicht wird.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Anregung hat keine Auswirkung auf die Teilaufhebung des Bebauungsplanes.</b></p>
<b>3.3 Stadt Kassel, Bauverwaltungsamt</b>		
25.10.2016	<p>-63- beabsichtigt, den o.g. B-Plan teilweise aufzuheben (Bereich der ehemals geplanten Umgehungsstraße).</p> <p>Die Straße „Am Stockweg“ grenzt unmittelbar nördlich an den geplanten Aufhebungsbereich an. In dieser Straße werden derzeit Straßenbaumaßnahmen im Rahmen</p>	<p>Die bestehende Straße Am Stockweg verbleibt planungsrechtlich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. IV 7B Ortskern Harleshausen, der nicht von der Teilaufhebung betroffen ist. Es gelten dort weiterhin die Festsetzungen des bestehenden</p>

Vom	Inhalt Stellungnahme	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>des Projektes „Renaturierung Geilebach“ durchgeführt (südlicher Gehweg). Im Jahr 2012 wurde bereits ein Teilstück des südlichen Gehwegs von Obervellmarer Straße bis Geilebach fertig gestellt.</p> <p>Die Straße „Am Stockweg“ gilt beitragsrechtlich noch als unfertige Straße. Ein Gehweg ist nicht auf ganzer Länge vorhanden und die Straße endet an einem – dem Anschein nach nicht endausgebauten – Wendebereich, der teilweise im Außenbereich liegt.</p> <p>Gemäß §125 Abs. 1 BauGB setzt die Herstellung der Erschließungsanlagen einen Bebauungsplan voraus. Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. IV/ 7 B bildet für die erstmalige endgültige Herstellung der Straße „Am Stockweg“ keine Rechtsgrundlage, da der aktuelle Verlauf der Straße von dem planungsrechtlich festgesetzten Verlauf abweicht. Somit können die bereits durchgeführten bzw. noch durchzuführenden Herstellungsarbeiten am südlichen Gehweg zurzeit nicht erschließungsbeitragspflichtig abgerechnet werden.</p> <p>Wir regen daher an, den Bereich der Teilaufhebung auf die gesamte Straße „Am Stockweg“ einschließlich des Wendebereiches am Friedhof auszudehnen und die Straßenfläche in ihrem geplanten Endausbauzustand (Verlauf, Länge und Breite) in Abstimmung mit -66-, -23- und -60- in einem Bebauungsplan neu festzusetzen.</p> <p>Die Kosten der am südlichen Gehweg bereits durchgeführten (2012) bzw. jetzt noch durchzuführenden Arbeiten könnten dann beim Endausbau der Straße erschließungsbeitragspflichtig refinanziert werden.</p>	<p>Bebauungsplanes. Dieser stellt die Straße als Sackgasse mit einem Wendehammer dar, was nicht dem tatsächlichen Bestand entspricht, aber die Grundzüge der Planung (s. § 125 (3) BauGB) nicht berührt und daher kann die Erschließungsanlage auf Grundlage des bestehenden Bebauungsplanes abgerechnet werden.</p> <p>Zudem können Gem. § 125 Abs. 2 Erschließungsanlagen ohne Vorliegen eines Bebauungsplanes hergestellt werden, wenn sie den in § 1 Absatz 4 bis 7 BauGB beschriebenen Anforderungen entsprechen. Da es sich bei der Straße Am Stockweg nicht um die Herstellung sondern um eine Bestandsstraße mit weitgehender Erschließungsfunktion für den Ortsteil (Friedhof) handelt und der Ausbau mit einem Gehweg bzw. die erstmalige Endherstellung nicht den Anforderungen gem. § 1 Abs. 4 – 7 Baugesetzbuch widerspricht, kann eine Beitragserhebung erfolgen, ohne den Bereich in einen Bebauungsplan aufzunehmen.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Anregung hat keine Auswirkung auf die Teilaufhebung des Bebauungsplanes.</b></p>
	<p><b>3.4 Stadt Kassel Vermessung und Geoinformation</b></p>	
18.10.2016	<p>Bitte ergänzen Sie auf der Übersichtskarte die Kartengrundlage und deren Stand. Im Übrigen gibt es aus Sicht von -62- keine Einwände zum Bebauungsplan der Stadt Kassel Nr. IV/7 B "Ortskern Harleshausen".</p>	<p><b>Dem Hinweis wird gefolgt</b></p>
	<p><b>3.5 KASSELWASSER</b></p>	
17.10.2016	<p>Seitens KASSELWASSER bestehen grundsätzlich keine Einwände zur Teilaufhebung des o.g. Bebauungsplanes. Im Plangebiet verläuft das Gewässer „Geilebach“, was in der Begründung zum Bebauungsplan einschließlich der geplanten Renaturierung von KASSELWASSER berücksichtigt ist.</p> <p>Im Bebauungsplanareal sind jedoch öffentliche Kanalanlagen (siehe Anlage) verlegt, die erhalten bleiben müssen. Eine Überbauung von Kanälen und Anschlusskanälen ist unzulässig. Die Kanaltrassen nebst eines Schutzstreifens von min. 1,50 m beiderseitig der Kanalachse sind von jeglicher Bebauung und tiefwurzelnenden Pflanzen freizuhalten, eine Anfahrbarkeit mit LKW ist jederzeit zu gewährleisten.</p>	

Vom	Inhalt Stellungnahme	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Hinsichtlich des Umfangs- und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung bestehen von unserer Seite keine weiteren Anmerkungen.</p> <p>Zu möglichen Anregungen aus dem Bereich der Wasserversorgung bitten wir direkt die Städtischen Werke Netz+ Service GmbH am Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis wird an die Liegenschaftsverwaltung weitergegeben.</p> <p><b>Die Anregung hat keine Auswirkung auf die Teilaufhebung des Bebauungsplanes.</b></p>
	<p><b>3.6 Stadt Kassel, Liegenschaftsamt</b></p>	
24.10.2016	<p>- Begründung: Pkt. 1.3. Lage und räumlicher Geltungsbereich -In der Begründung zur Teilaufhebung ist aufgeführt, dass sich die Flächen im Geltungsbereich zum größten Teil in städtischem Eigentum befinden und zwei Flurstücke im Bereich des Geilebachgrünzuges privat sind. Aus den Abbildungen und Lageplänen sind die zwei Flurstücke nicht ersichtlich. -Die im beigefügten Lageplan unserer Stellungnahme zum Bebauungsplan gelb angelegt dar-gestellten Flächen befinden sich im städtischen Eigentum, die blau umrandet dargestellte Fläche hat die Stadt Kassel an den Eigentümer des angrenzenden Grundstücks veräußert und die rot umrandet dargestellten Flächen hat die Stadt Kassel für die Renaturierungsmaßnahme des Geilebaches erworben.- Die Vermessung und die Übertragung des Eigentums der blau und rot umrandeten Flächen erfolgen nach Abschluss der Renaturierungsmaßnahme.</p>	<p>Die beiden in privatem Besitz befindlichen Flurstücke sind Teilstücke der Flächen die durch die Stadt Kassel zu Renaturierungszwecken erworben wurden, sie tragen die Flurstücksnummern 37/2 und 439/50. Da der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes unabhängig von Eigentumsverhältnissen gefasst wird, ist deren Darstellung für den Inhalt des Bebauungsplanes nicht relevant.</p> <p>Die Anregung hat keine Auswirkung auf die Teilaufhebung des Bebauungsplanes.</p>
	<p>Pkt. 5.1. Art und Maß der baulichen Nutzung -In der Abbildung 13 muss die westliche gelb gepunktet dargestellte Linie entlang der Grenze zu den Flurstücken 53/3 (Kronenstraße 19) und 53/4 (Im Grund 4A / 4B) verlaufen. -Der nicht von der Teilaufhebung betroffene angrenzende Bereich des vorgenannten Bebauungsplanes weist die WA Bereiche mit einer GFZ von 0,7 aus. Im letzten Absatz des Pkt. 5.1. wird die Geschossflächenzahl jedoch mit 0,5 angegeben. Dieser Schreibfehler ist daher in 0,7 zu ändern, da sich das auf der Fläche nach § 34 BauGB zuzulassende Bauvorhaben an dem Bestand der angrenzenden bebauten Grundstücke orientieren soll (siehe auch Festsetzung durch Text).</p>	<p>Die in der Abbildung 13 gelb gekennzeichnete Linie wird entsprechend des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes korrigiert.</p> <p>Die Geschossflächenzahl wird redaktionell auf 0,7 korrigiert.</p>
	<p>Pkt. 6.2.2. Auswirkung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Die Zahl 1.684 m<sup>2</sup> am Ende des ersten Satzes ist auf 1.864 m<sup>2</sup> zu korrigieren.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p>
	<p>Pkt. 6.3 Bilanzierung der Umweltauswirkungen Die vorgenommene Bilanzierung nach der Kompensationsverordnung ergibt einen Überschuss von 191.114 Biotopwertpunkten (BWP). Diese BWP dürfen nicht verloren</p>	<p>Der Hinweis wird zuständigkeitshalber an die Untere Naturschutzbehörde weitergegeben.</p>

Vom	Inhalt Stellungnahme	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	gehen und sind in das bei -67- geführte Ökokonto der Stadt einzubuchen. Die BWP sollen dann für andere Projekte der baulichen Entwicklung städtischer Flächen eingesetzt werden. Die durch eine geplante Renaturierung des Geilebaches zusätzlich anfallenden BWP (Seite 27 der Begründung) sind ebenfalls auf dem Ökokonto einzubuchen.	
	Pkt. 7 Auswirkungen der Planung Hinweis zu Seite 29 oben: Die Lagerfläche der Gärtnerei wird aus dem Grünzug herausgenommen und auf das Betriebsgelände der Gärtnerei verlegt. Erhalten bleibt in diesem Bereich der an die Straße „Am Stockweg“ vorhandene Schaugarten für Grabmalgestaltung dieser Gärtnerei. Die Nutzung wurde durch -67- UNB genehmigt und die Fläche durch -23- langfristig vermietet.	Die Ausführungen im Text werden ergänzt: „Zudem soll die Lagerfläche der Gärtnerei aus dem Grünzug herausgenommen werden, <i>lediglich ein an der Straße vorhandener Schaugarten für Grabmalgestaltung bleibt erhalten</i> . Die Flächen sind künftig als Grünflächen im Außenbereich gesichert. ..  <b>Den Hinweisen und Anregungen wird teilweise gefolgt.</b>
	<b>3.7 Stadt Kassel, Straßenverkehrs und Tiefbauamt</b>	
01.11.2016	Anpassungen im Rahmen des Vorhabens (Kreuzungsbereiche, Gehweganpassungen, Bordabsenkungen, vorhandene Längsparkstreifen etc.), die zur Erschließung des Vorhabens an öffentlichen Verkehrsflächen notwendig werden, sind im Vorfeld bei den Straßenbaulastträgern zu beantragen. Die Kosten für die Anpassungsarbeiten sind vom Vorhabenträger zu übernehmen. Der Bestand ist entsprechend zu dokumentieren.	Der Hinweis wird im nachfolgenden Beaugenehmigungsverfahren bearbeitet.
	Abweichend von der Stellplatzsatzung empfehlen wir eine höhere Anzahl an Fahrradabstellplätzen vorzusehen. Diese sind entsprechend der Nutzung der Bewohner, Besucher und Kunden (witterungs- und ggf. diebstahlgeschützt) anzupassen. Entlang der Straße „Am Stockweg“ ist nach VEP 2030 eine Nebenroute des Radverkehrsnetzes festgelegt. Die Straße „Im Grund“ zwischen „Kronenstraße“ und „Am Stockweg“ ist Bestandteil einer beschilderten Radroute. Nach Aufhebung des B-Plans muss die Radwegführung weiterhin über die Straßen „Am Stockweg“ und „Im Grund“ möglich sein. Für Rückfragen steht Ihnen Frau Höfker unter oben genannter Telefonnummer oder per E-Mail gerne zur Verfügung.	Im Bereich der Teilaufhebung gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Kassel, es werden mit der Teilaufhebung keinerlei neue Festsetzungen getroffen.  <b>Der Hinweis hat keine Auswirkungen auf die Teilaufhebung des Bebauungsplanes.</b>
	<b>3.8 Stadt Kassel, Umwelt und Gartenamt</b>	
27.10.2016	Klimaschutz und Energieeffizienz (-675□) Im vorliegenden Begründungsentwurf werden energetische Belange ausschließlich unter dem Aspekt der Luftreinhaltung betrachtet. Das von der Stadtverordnetenversammlung im Novem-ber 2012 zur Umsetzung beauftragte integrierte Klimaschutzkonzept für die Stadt	

Vom	Inhalt Stellungnahme	Stellungnahme zur Behandlung der Anregungen und Abwägungs- und Beschlussvorschlag
	<p>Kassel wird aber nicht erwähnt. Darin sind Handlungsziele festgelegt, wie die Stadt ihren Verpflichtungen im Klimabündnis sowie in den Programmen „100 Kommunen für den Klimaschutz“ und „100% Erneuerbare Energie Regionen“ nachkommen und den CO<sub>2</sub>-Ausstoß bis 2030 um 31% gegenüber 2009 reduzieren kann.</p> <p>Ein Handlungsfeld dazu ist die „ENERGIEOPTIMIERTE PLANUNG UND ENERGETISCHE VERBESSERUNG VON WOHN-, GEWERBE- UND INDUSTRIEGEBIETEN“. Hierzu zählen die Berücksichtigung energetischer Aspekte in der Bauleitplanung bzw. über Festsetzungen im Bebauungsplan, die Aufnahme von Klima- und Energiezielen (z.B. Passivhaus-Niveau, KfW-Förderniveau) in städtebauliche Verträge und in Verträge für Grundstücksverkäufe mit privaten Bauherren.</p> <p>Optimaler Weise sind Gebäude mit Hinblick auf die Verringerung der Abhängigkeit von Importen fossiler Energieträger und den Klimaschutz so zu errichten und zu betreiben, dass sie mit möglichst geringem Primärenergiebedarf vornehmlich aus heimischen Quellen auskommen und geringe CO<sub>2</sub>-Emissionen aufweisen. Es gilt das Prinzip, den Energiebedarf durch Effizienzmaßnahmen wie Verbrauchsminimierung, intelligente Verteilung und verlustarme Produktion gering zu halten und den verbleibenden Anteil durch Energieträger zu decken, die möglichst heimischen Ursprungs sind und keinen fossilen Kohlenstoff enthalten. Gesetzliche Mindestvorgabe hierfür sind die aktuellen Grenzwerte der EnEV (Energieeffizienz) und das EE-WärmeG (Energieeffizienz/fossil-CO<sub>2</sub>-freie Energieerzeugung aus heimischen Quellen).</p> <p>Unseres Erachtens reicht es aber nicht aus, nur auf die regulierende Wirkung der bundesweiten ordnungsrechtlichen Minimalvorgaben der EnEV und des EEWärmeG hinzuweisen (wie geschehen auf Seite 6), da besonders den Kommunen durch die Novelle des BauGB und die darin enthaltene explizite Aufnahme von Belangen des globalen Klimaschutzes, der Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung und der Erneuerbaren Energien umfassende Möglichkeiten gegeben werden, aktiv gestalterisch tätig zu werden. Das gilt besonders dann, wenn ein zur Umsetzung verabschiedetes kommunales Klimaschutzkonzept mit entsprechenden Maßnahmen in der Bauleitplanung vorliegt. Dies ist in der Stadt Kassel der Fall.</p> <p>Sofern seitens der Stadtplanung tatsächlich die Festsetzung getroffen werden soll, keine Vorgaben zur Wahl des Energieträgers zu machen, muss dieses aus o. g. Gründen noch einmal explizit unter den Gesichtspunkten nachhaltige Energieversorgung und Klimaschutz begründet werden.</p>	<p>Es handelt sich nicht um die Aufstellung, sondern um die planungsrechtliche Aufhebung einer Teilfläche aus einem rechtskräftigen Bebauungsplan. Mit der Teilaufhebung werden keinerlei neue Festsetzungen getroffen.</p> <p><b>Der Hinweis hat keine Auswirkungen auf die Teilaufhebung des Bebauungsplanes.</b></p>